

DBfK Nordwest e.V. | Lister Kirchweg 45 | 30163 Hannover

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation
Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Frau Dr. Riesner
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Müller-Breslau-Straße 30a
45130 Essen

Zentral erreichbar:
Telefon (05 11) 69 68 44-0
Telefax (05 11) 69 68 44-299
E-Mail nordwest@dbfk.de

Essen, 08.12.2015

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V. zum Änderungsentwurf des § 1 DVO-KrPflG NRW

Sehr geehrte Frau Dr. Riesner,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu einer erneuten Stellungnahme zur geplanten Änderung der DVO-KrPflG NRW.

Der DBfK Nordwest begrüßt die Anpassung der Qualifikationen von Lehr- und Leitungspersonen an Krankenpflegesschulen an die aktuellen Ausbildungsrealitäten an Hochschulen und die Anforderungen aus der Praxis.

Folgende Anmerkungen zum Änderungsentwurf haben wir im Einzelnen:

Die Sicherstellung berufsbezogener und -übergreifender Qualifikationen der Schülerinnen und Schüler an Pflegeschulen erfordert von Lehrenden umfassende Kenntnisse im Bereich der professionellen Pflege, um einen Transfer zwischen Fach- und Bezugswissenschaften sowie zwischen Theorie und Praxis gewährleisten zu können. Das betrifft die reale Unterrichtssituation, die Praxisbegleitung und die praktischen Prüfungen.

Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht eine Berufszulassung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 KrPflG in Verbindung mit § 2 KrPflG oder § 1 AltPflG in Verbindung mit § 2 AltPflG unabdingbar. Das Fehlen dieser Voraussetzung hat Konsequenzen für die qualitative Gestaltung der Praxisbegleitungen und die Befähigung zur Abnahme der praktischen Prüfungen durch den fehlenden berufsrechtlichen Zugang zum Patienten.

Die Qualifikationsanforderungen der Lehr- und Leitungspersonen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der DVO begrüßen wir ausdrücklich.

Die Zulassung zur Lehrtätigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 (400 Stunden hochschulische pädagogische Qualifikation) lehnen wir

Absatz 1 Berufszulassung

kompromisslos ab, da diese Abschlüsse keine grundständige Lehrerbildung darstellen.

Unverständlich ist aus unserer Sicht, wieso sich die in Absatz 2 der DVO aufgeführten Qualifikationsanforderungen lediglich auf den Bereich Nummer 1 der Wissensgrundlagen in Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 KrPflAPrV beschränken. Der Unterricht im Fach Pflege erstreckt sich auch auf Nummer 2 der Wissensgrundlagen. Darüber hinaus hat der pflegerische Bezug auch in allen anderen Themenbereichen der KrPflAPrV durch das Prinzip des fächerintegrativen Lehren und Lernens Anwendung zu finden. Eine Differenzierung der Qualifikationsanforderungen der Lehrenden nach Themenbereichen im Sinne des Fachlehrerprinzips ist obsolet, da es die fächerübergreifende Organisation der Ausbildungsinhalte begrenzt.

Eine „vergleichbare pflegepraktische Berufserfahrung ersetzt nicht die Berufszulassung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 KrPflG in Verbindung mit § 2 KrPflG oder § 1 AltPflG in Verbindung mit § 2 AltPflG und wird von uns aus o.g. Gründen abgelehnt.

Absatz 2 Pflegeunterricht

Mit freundlichen Grüßen



Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung
DBfK Nordwest e.V.



Martin N. Dichter
Vorstand
DBfK Nordwest e.V.